



Satzung des Vereins

Deutsche Gesellschaft für Thoraxchirurgie - gültig ab 25.10.2013

1.0 Name, Gemeinnützigkeit, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name der Gesellschaft ist
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR THORAXCHIRURGIE e. V.
- 1.2 Die Eintragung in das Vereinsregister ist beim Amtsgericht Charlottenburg erfolgt.
- 1.3 Die am 18.10.1991 gegründete Gesellschaft für Thoraxchirurgie ist in Fortsetzung der Arbeitstagungen der Abteilungsleiter der Thoraxchirurgie eine Vereinigung von Thoraxchirurgen sowie anderen natürlichen oder juristischen Personen, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit diesem Fachgebiet beschäftigen. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 1.4 Die Gesellschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 1.5 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- 1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.0 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Die Gesellschaft ist die wissenschaftliche Fachgesellschaft für das Fach Thoraxchirurgie. Thoraxchirurgie umfasst die Prävention, Erkennung, Diagnostik, konservative, operative und postoperative Betreuung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen der Brustwand, der mediastinalen Organe, des Zwerchfells, der Lunge und ihrer Gefäße mit angrenzenden Herzabschnitten, der gebietsbezogenen Intensivmedizin und Onkologie, die Nachsorge und Rehabilitation.
Ihre Aufgabe ist die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Interessen der Thoraxchirurgie, einschließlich der fachbezogenen Intensivmedizin und Onkologie, eine enge Zusammenarbeit ihrer Mitglieder sowie Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit in- und ausländischen Wissenschaftlern und Fachgesellschaften. Ebenso die Förderung der Kooperation von assoziierten Berufsgruppen im gesamten Bereich der Thoraxchirurgie. Die Gesellschaft fördert das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege.

Die Gesellschaft nimmt Belange der Lehre (Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung) und der Forschung wahr. Sie unterhält Verbindungen mit den Ärztekammern, dem Deutschen Ärztetag, den Berufsverbänden, den gesundheitspolitischen Institutionen sowie den internationalen thoraxchirurgisch orientierten Zusammenschlüssen.

2.2 Der Verwirklichung dieser Zwecke und Aufgaben dienen:

- 2.2.1 Die Veranstaltung mindestens einer jährlichen wissenschaftlichen Tagung (freie Zugänglichkeit für die Allgemeinheit) und die Durchführung weiterer wissenschaftlicher und weiterbildender Veranstaltungen im Rahmen der Thoraxchirurgie sowie gemeinsame Veranstaltungen mit deutschen und ausländischen Fachgesellschaften und die zeitnahe Veröffentlichung der Inhalte der Veranstaltungen.
- 2.2.2 Die Förderung wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Thoraxchirurgie u.a. durch Vergabe von Stipendien und Preisen für besondere wissenschaftliche Projekte und Leistungen bei zeitnaher Veröffentlichung von Vergaberichtlinien und Ergebnissen.
- 2.2.3 Das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege werden u.a. durch folgende Aktivitäten gefördert: Ausarbeitung von interdisziplinären Leitlinien, Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von Thoraxchirurgen.
- 2.2.4 Die Vertretung ihrer Mitglieder nach außen.
- 2.2.5 Auswertung und Nutzbarmachung von Erfahrungen und neuen Kenntnissen auf dem Fachgebiet Thoraxchirurgie für alle Mitglieder.

3.0 Mitglieder

- 3.1 Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
 - 3.1.1 **Ordentliches Mitglied** kann ein Arzt oder Wissenschaftler werden, der sich im Fachgebiet Thoraxchirurgie qualifiziert hat und/oder die Zielsetzung der Gesellschaft verfolgt.
 - 3.1.2 **Außerordentliches Mitglied** kann eine Person aus nichtärztlichen Berufsgruppen werden, die im Fachgebiet Thoraxchirurgie tätig ist und/oder die Zielsetzung der Gesellschaft verfolgt.
 - 3.1.3 **Korrespondierendes Mitglied** kann ein ausländischer Arzt oder Wissenschaftler werden, der sich in besonderer Weise mit Thoraxchirurgie beschäftigt hat und geehrt werden soll.
 - 3.1.4 **Ehrenmitglied** kann jede natürliche Person werden, die die Entwicklung der Thoraxchirurgie in überragender Weise gefördert hat.
 - 3.1.5 **Fördermitglied** kann jede juristische Person werden, die dem Zwecke der Gesellschaft dient.
 - 3.1.6 Nur ordentliche Mitglieder verfügen über ein Wahlrecht entsprechend dem Abschnitt 5 dieser Satzung.

3.2 **Begründung der Mitgliedschaft**

- 3.2.1 Der Antrag für die Aufnahme als **ordentliches Mitglied** kann jederzeit erfolgen. Förmliche Aufnahmeanträge sind unter Benennung von 2 Mitgliedern als Bürgen an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Gesellschaft mit 2/3-Mehrheit.
- 3.2.2 Der Antrag für die Aufnahme als **außerordentliches Mitglied** kann jederzeit erfolgen. Ein förmlicher Aufnahmeantrag ist an den Sekretär zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Gesellschaft mit 2/3-Mehrheit.
- 3.2.3 Ein **korrespondierendes Mitglied** wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- 3.2.4 Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.
- 3.2.5 Über formlose schriftliche Anträge zur Aufnahme als **Fördermitglied** entscheidet der Vorstand.

3.3 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 3.3.1 durch den Tod,
- 3.3.2 durch Austritt, der dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen ist, vor Ende des Kalenderjahres,
- 3.3.3 durch Ausschluss. Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Zwecke und das Ansehen der Gesellschaft schädigen, können auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern an den Präsidenten durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Ein Mitglied, das zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurteilt ist, verliert die Mitgliedschaft.
- 3.3.4 Beitragspflichtige Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft, wenn sie mehr als zwei Jahre mit der Beitragszahlung in Rückstand sind.

3.4 **Beitrag**

- 3.4.1 Ordentliche, außerordentliche und Fördermitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und für das laufende Kalenderjahr erhoben wird. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und Mitglieder im Ruhestand zahlen keinen Beitrag. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen eines formellen Vorstandsbeschlusses.

4.0 **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 4.1 die Mitgliederversammlung (5.0)
- 4.2 der Vorstand (6.0).

5.0 Mitgliederversammlung

5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich während der wissenschaftlichen Tagung statt. Zu dieser Versammlung lädt der Präsident mindestens vier Wochen vorher schriftlich (postalisch – Datum des Poststempels - oder per eMail) unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagungsordnung ein. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- 5.1.1 die Entgegennahme des Jahresberichtes der Präsidenten (6.1.1),
- 5.1.2 die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Sekretärs (6.1.3),
- 5.1.3 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Schatzmeisters (6.1.4),
- 5.1.4 die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- 5.1.5 die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (6.1),
- 5.1.6 die Wahl der korrespondierenden Mitglieder,
- 5.1.7 die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- 5.1.8 die Entscheidung über Anträge auf Satzungsänderung,
- 5.1.9 die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand aus besonderem Anlass der Mitgliederversammlung vorträgt,
- 5.1.10 die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft.

5.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu binnen 2 Monaten verpflichtet, wenn dies von 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Einladungen erfolgen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5.3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet ein zweiter Wahlvorgang und bei erneuter gleicher Stimmenzahl das Los.

5.4 Der Sekretär fertigt von der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll an, welches auf der Homepage veröffentlicht wird. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung per eMail oder oder postalisch (Datum des Poststempels) beim Präsidenten erhoben werden.

5.5 Wahlen

5.5.1 Die Mitgliederversammlung erhält für die von ihr zu wählenden Kandidaten zum Vorstand jeweils einen Namensvorschlag vom Vorstand.

5.5.2 Weitere Wahlvorschläge für Vorstandsämter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder können per Mail oder postalisch (Datum des Poststempels) bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten zusammen mit einer Einverständniserklärung des Kandidaten eingereicht werden.

5.5.3 Die Wahl zu den Vorstandsämtern erfolgt geheim.

6.0 **Der Vorstand**

6.1 Mitglieder des Vorstandes sind:

- 6.1.1 der Präsident,
- 6.1.2. der Vizepräsident,
- 6.1.3 der Sekretär,
- 6.1.4. der Schatzmeister,
- 6.1.5. der ausscheidende Präsident,
- 6.1.6. 3 Beisitzer,
- 6.1.7. weitere Teilnehmer (festgelegt in der Geschäftsordnung des Vorstandes).
- 6.1.8. Der Vorstand lädt zu seinen Sitzungen Mitglieder mit beratender Stimme ein.

6.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und drei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

6.3 Zum **geschäftsführenden Vorstand** gehören die Personen 6.1.1 – 6.1.6.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär jeweils als Einzelpersonen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder Vizepräsident und zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, im Vertretungsfall der Vizepräsident. Der geschäftsführende Vorstand trifft dringliche Entscheidungen. Diese werden auf der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes zur Beschlussfassung vorgelegt.

6.4 Amtsperioden

Das Amtsjahr endet mit dem Ende der Jahrestagung.

Die Amtsperiode beträgt für

6.4.1 den Präsidenten (6.1.1) und den Stellvertreter (6.1.2) je zwei Jahre in jedem Amt, wobei der Vizepräsident nach Ablauf seiner 2jährigen Amtsperiode in das Amt des Präsidenten aufsteigt, ohne dass es einer Neuwahl im Sinne von 5.1.5 der Satzung bedarf,

6.4.2 den Sekretär und den Schatzmeister (6.1.3 und 6.1.4) mindestens zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich,

6.4.3 die Beisitzer (6.1.6) je zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6.4.4 Der ausscheidende Präsident wird für zwei Jahre zusätzlicher Beisitzer. Die Altpräsidenten bleiben Mitglieder des Vorstandes ohne generelles Stimmrecht.

6.4.5 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch jeweils bis zur Neuwahl jedes Vorstandes im Amt.

6.5 Aufgaben des Vorstandes

6.5.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft, insbesondere im Sinne des Absatzes 2.0 der Satzung und verwaltet ihr Vermögen. Darüber hinaus alle in der Satzung nicht aufgeführten Angelegenheiten.

6.5.2. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

7.0 **Kommissionen, Delegierte und Arbeitsgemeinschaften**

Der Vorstand setzt für besondere Aufgaben Kommissionen und Delegierte ein, deren Mitglieder von ihm bestimmt werden. Eine **Kommission** oder ein **Delegierter** vertritt die DGT bei bestimmten Organisationen und Aufgaben.

Eine Arbeitsgemeinschaft kann auf Empfehlung des Vorstandes oder in Eigeninitiative, dann mit Genehmigung des Vorstandes, gegründet werden. Die AGs können Studien initiieren, Weiterbildungsinhalte definieren und vermitteln und wirken aktiv bei der Gestaltung der Jahrestagung sowie der Weiterbildungsseminare mit.

Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften geben sich ggf. eine Geschäftsordnung, in der einvernehmlich mit der Satzung deren Arbeitsweise geregelt wird.

8.0. **Änderung der Satzung**

Über Satzungsänderungen kann die ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden nur beschließen, wenn die Änderungsanträge den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit Begründung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

9.0. **Beschränkung der Haftung**

Die Haftung der Gesellschaft aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit ihrer Organe und ihrer Vertreter ist in allen Fällen auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder wird ausgeschlossen.

10.0 **Auflösung der Gesellschaft**

10.1 Der Beschluss der Auflösung der Gesellschaft muss mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder gefasst werden.

10.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., Thomas-Mann-Straße 40, 53111 Bonn, die es unmittelbar oder ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 25.10.2013



Prof. Dr. med. Erich Stoelben
Der Sekretär